

## Informationsblatt

# Steuern und Abgaben für JungunternehmerInnen 2018

### Finanzamt

**Binnen eines Monats** ist dem zuständigen Finanzamt die Eröffnung oder die Übernahme eines Betriebes anzuzeigen. Aufgrund dieser Betriebseröffnungsanzeige bekommen Sie eine Steuernummer sowie bei Bedarf eine UID-Nummer zugewiesen. Auf Basis Ihrer Angaben (v.a. geschätzter Umsatz, Gewinn) werden die Steuervorauszahlungen festgesetzt. Stellen Sie keine Anträge, die Sie nicht verstehen!

### Einkommensteuer (ESt)

Der **Durchschnittssteuertarif** ermöglicht jedem Steuerpflichtigen eine einfache Berechnung der Steuerleistung und zeigt die durchschnittliche Steuerbelastung an.

Im Jahr der Gründung sind Vorauszahlungen auf Basis der zu erwartenden Gewinne zu leisten. Ein bestimmtes Basiseinkommen bleibt bei jedem bzw. jeder unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerfrei. Das steuerfreie Basiseinkommen beträgt jährlich mindestens:

- für Selbstständige: € 11.000,-
- für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen: € 12.000,-

### „Blitzformel“ mit berücksichtigten Durchschnittssteuersätzen

<i>Einkommen</i>	<i>ESt in €</i>
bis € 11.000,-	0
über € 11.000,- bis € 18.000,-	$(\text{Einkommen} - 11.000) \times 25\%$
über € 18.000,- bis € 31.000,-	$((\text{Einkommen} - 18.000) \times 35\%) + € 1.750,-$
über € 31.000,- bis € 60.000,-	$((\text{Einkommen} - 31.000) \times 42\%) + € 6.300,-$
über € 60.000,- bis € 90.000,-	$((\text{Einkommen} - 60.000) \times 48\%) + € 18.480,-$
über € 90.000,- bis € 1.000.000,-	$((\text{Einkommen} - 90.000) \times 50\%) + € 32.880,-$
über € 1Mio ( <i>befristet bis 2020</i> )	$((\text{Einkommen} - 1.000.000) \times 55\%) + € 487.880,-$

Die endgültige Vorschreibung wird per Bescheid vom Finanzamt nach Abgabe des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen (in Papierform bis 30.4. des Folgejahres, bei elektronischer Abgabe bis 30.06 des Folgejahres) festgestellt.

### Gewinnfreibetrag:

Alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbständige Arbeit können diesen Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen (Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung).

Der Gewinnfreibetrag beträgt 13% des Gewinnes. Er setzt sich aus einem Grundfreibetrag für Gewinne bis € 30.000,- und darüber hinaus einem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag zusammen. Die Investitionen müssen eine Nutzungsdauer bzw. Behaltfrist von mindestens 4 Jahren haben.

Für Gewinne bis € 30.000,- steht der Freibetrag in Höhe von 13% des Gewinnes (maximal € 3.900,-) automatisch zu (Grundfreibetrag). Es ist nicht erforderlich, dass eine Investition getätigt wird.

Für Gewinne über € 30.000 kann ein maximaler Gewinnfreibetrag von € 45.350,- pro Jahr geltend gemacht werden. Dieser berechnet sich wie folgt:

- Gewinne bis zu 175.000,-: 13 %
- 175.001 bis 350.000,-: 7 %
- 350.001 bis 580.000,-: 4,5 %
- Für Gewinne über 580.000 Euro steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu.

### Körperschaftsteuer (KöSt)

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer für juristische Personen (z.B. **GmbH und AG**). Die KöSt beträgt einheitlich **25%** unabhängig von der Gewinnhöhe (Anmerkung: Wird der Gewinn an die Gesellschafter/innen ausgeschüttet, wird er nochmals mit 27,5 % Kapitalertragssteuer belastet).

Weiters ist eine jährliche Mindestvorschreibung vorgesehen, die auch bei niedrigen Gewinnen oder Verlusten fällig ist, in Jahren der Gewinne jedoch angerechnet wird. Die jährliche Mindestvorschreibung beträgt € 1.750,-.

Für Neugründer in den ersten 5 Jahren gilt eine Mindestvorschreibung von € 500,- jährlich (€ 125,- pro Quartal) und nach dem 5. bis zum 10. Jahr € 1.000,-.

### Umsatzsteuer (USt)

Die in den Umsätzen enthaltene Umsatzsteuer ist bis spätestens **15. des übernächsten Monats** (bei vierteljährlichem Voranmeldungszeitraum bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar) an das Finanzamt abzuführen. Dabei darf die in den Aufwendungen und Investitionen enthaltene Steuer als so genannte Vorsteuer abgezogen werden. Der Steuerbetrag ist selbst zu berechnen und dem Finanzamt zu melden. Nicht (rechtzeitige) Meldung wird als Finanzordnungswidrigkeit geahndet und zieht regelmäßige Sanktionen nach sich.

### Wirtschaftskammer

Ein weiterer Beitrag, der ab der Gründung anfällt, ist die jährliche **Grundumlage** der Wirtschaftskammer. Dieser Beitrag ist je nach Gewerbeschein in unterschiedlicher Höhe zu entrichten.

### Lohnabgaben

Die gesetzlichen Lohnnebenkosten für MitarbeiterInnen sind an das Finanzamt, die Gebietskrankenkasse und an die Gemeinde zu überweisen. Die Höhe der Abgaben wird von der Lohnverrechnung selbst berechnet und ist bis zum 15. des Folgemonats zu überweisen.